EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 22.10.2013 C(2013) 7039 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission möchte dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen {COM(2013) 267 final} danken und begrüßt die ausführlichen Anmerkungen und Empfehlungen des Bundesrates.

Die Kommission nimmt insbesondere Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Bundesrates zur Unvereinbarkeit des oben genannten Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip und möchte diesbezüglich Folgendes klarstellen:

Rechtsform einer Verordnung

Die Bewertung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit im Jahr 2010 hat gezeigt, dass von einem auf den Mitgliedstaaten basierenden Ansatz zu einem EU-basierten Ansatz übergegangen werden muss, um mit gemeinsamen Maßnahmen gegen EU-signifikante Risiken vorgehen zu können.

Auf der Grundlage dieser Bewertung führte die Kommission im Zusammenhang mit der EU-Pflanzenschutzregelung eine umfassende Konsultation der Mitgliedstaaten und der interessierten Kreise zu den gewünschten rechtlichen Änderungen durch. Auch Änderungsoptionen wurden im Rahmen der Vorbereitung der Folgenabschätzung für den Vorschlag förmlich zur Konsultation vorgelegt. Generell stießen eine Verstärkung und Modernisierung der Regelung auf große Unterstützung im Hinblick auf das Ziel, einen besseren Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung von Pflanzenschädlingen zu erreichen und gleichzeitig den Aufwand zu verringern und Anreize für die Einhaltung der Vorschriften zu schaffen. Die Wahl der Rechtsform einer Verordnung spiegelt das Streben der Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen nach einem verstärkten Schutz und gemeinsamen Maßnahmen auf EU-Ebene wider.

Herrn Reinhard TODT Präsident des Bundesrates Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 WIEN ÖSTERREICH Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die ortsspezifische Biodiversität von Pflanzenschädlingen in Verbindung mit lokalen Pflanzenarten und Gegebenheiten einen EU-weiten Ansatz bei der Risikobewertung und beim Risikomanagement in Bezug auf Pflanzenschädlinge ausschließen. Diese Auffassung steht mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch nicht in Einklang. Zahlreiche äußerst gefährliche Pflanzenschädlinge kommen in der Europäischen Union noch nicht vor, erfordern jedoch im Fall eines Ausbruchs sofortige und einheitliche Maßnahmen. Untätigkeit eines Mitgliedstaats bedeutet eine Gefahr für die übrigen Mitgliedstaaten, und dies umso mehr, als es in der EU einen offenen Binnenmarkt für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gibt. So wurde mit dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, dem auch Österreich beigetreten ist, ein internationaler Rahmen für Maßnahmen zur Vermeidung von Einschleppung, Auftreten und Verbreitung von Pflanzenschädlingen geschaffen. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll dieses Übereinkommen umgesetzt werden.

Die Kommission möchte betonen, dass die vorgeschlagene Verordnung grundsätzlich nicht gewöhnliche Schädlinge betrifft, die auf natürliche Weise in der EU vorkommen oder sich in großen Teilen der EU angesiedelt haben. Die Verantwortung für ungeregelte Schadorganismen liegt vollständig bei den Mitgliedstaaten.

Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Zahl der in dem Vorschlag vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass der Vorschlag eine Rahmenregelung betrifft, die zu gegebener Zeit mit Sekundärrecht ergänzt wird. Es wäre unverhältnismäßig und administrativ aufwendig, alle in den Bestimmungen des Vorschlags angesprochenen technischen Aspekte regeln zu wollen. Aus diesem Grund sind solche Ermächtigungen notwendig.

Der Vorschlag enthält die Grundsätze eines EU-Ansatzes für Rechtsvorschriften im Pflanzenschutzbereich und ermöglicht zugleich die Festlegung spezifischerer Bestimmungen im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten. Dadurch wird ein flexibler und verhältnismäßiger Ansatz gewährleistet, der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (AEUV) sieht für delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden können, förmlich keine Höchstzahl vor. Hingegen enthalten die Artikel 290 und 291 AEUV die Bedingungen, unter denen solche Befugnisse gewährt und wahrgenommen werden können. Insbesondere in Bezug auf delegierte Rechtsakte kann die Delegation von Befugnissen nur nicht wesentliche Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes (d. h. technische Aspekte oder Einzelheiten) betreffen und ist vom EU-Gesetzgeber hinsichtlich Ziele, Inhalt und Geltungsbereich begrenzt.

Außerdem enthält der AEUV strenge Kontrollmechanismen für die Wahrnehmung der delegierten Befugnisse und der Durchführungsbefugnisse der Kommission: Delegierte Rechtsakte müssen vom EU-Gesetzgeber vor ihrer Veröffentlichung überprüft werden, und Durchführungsrechtsakte sind vor ihrer Annahme Gegenstand einer Stellungnahme der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss.

¹ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:326:FULL:DE:PDF

Im Rahmen der geltenden EU-Rechtsvorschriften im Pflanzenschutzbereich ist es bereits gängige Praxis, dass das Europäische Parlament oder der Rat Befugnisse in technischen Fragen überträgt. Dies hat sich für die Regelung nicht wesentlicher Aspekte eines Basisrechtsakts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als unerlässlich erwiesen.

Bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten will die Kommission die Teile der bestehenden Rechtsvorschriften übernehmen, die mit Erfolg umgesetzt werden. Im Verlauf dieses Prozesses beabsichtigt sie, umfangreiche Konsultationen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Regeln angemessen und möglichst flexibel sind. Die Kommission bezweckt, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren und den Mitgliedstaaten die Durchsetzung der Vorschriften zu erleichtern.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Erhebungen und Tilgungsmaßnahmen

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates, Erhebungs- und Tilgungspflichten in den Vorschlag einzubeziehen, zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass Erhebungs- und Tilgungsplichten bereits in der derzeitigen EU-Pflanzenschutzregelung vorgesehen, aber über mehrere Rechtsakte verteilt sind. Außerdem wurden robuste Maßnahmen in diesem Bereich von den Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen bei der Überarbeitung umfassend befürwortet, wie die Antworten auf die förmliche Konsultation bei der Vorbereitung der Folgenabschätzung für den vorliegenden Vorschlag belegen. Es wurde festgestellt, dass das Gebiet der Europäischen Union nur dann ein besseres Pflanzenschutzniveau erreichen kann, wenn alle Mitgliedstaaten dieselben Normen hinsichtlich Früherkennung und unverzüglicher Tilgung von Pflanzenschädlingen anwenden. Gemäß dem Vorschlag steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Tilgungsmaßnahmen zu treffen, solange sie durch das Ziel des Pflanzenschutzes gerechtfertigt sind und keine zusätzlichen Beschränkungen des freien Verkehrs mit regulierten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen auferlegen.

Schließlich möchte die Kommission betonen, dass ihr Vorschlag für eine Verordnung über die Ausgaben der Europäischen Union {COM(2013) 327 final} Bestimmungen über eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union zugunsten der Mitgliedstaaten für die Erhebungskosten und zugunsten der interessierten Kreise im Fall einer obligatorischen Vernichtung von Pflanzenmaterial enthält.

Verpflichtung zur Registrierung von Unternehmern

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass technisch begründet sein sollte, welche Unternehmer der Registrierungspflicht unterliegen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Registrierung für alle Unternehmer gelten sollte, deren berufliche Tätigkeiten zu pflanzengesundheitlichen Risiken führen. Dazu gehören Einführer, Ausführer und Händler im Allgemeinen, die alle gemäß dem Vorschlag spezifischen Verpflichtungen nachkommen müssen. Ein solcher Ansatz ist wichtig, um wirksame Kontrollen der zuständigen Behörden zu erleichtern, Transparenz sicherzustellen und die Bemühungen um ein höheres Pflanzenschutzniveau zu erreichen. Gegebenenfalls können bestimmte Kategorien von Unternehmern gemäß Artikel 61 Absatz 3 von der Registrierungspflicht ausgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass ihr Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen den Anforderungen des Vertrags über die Europäische Union hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips umfassend gerecht wird, und hofft, dass die vom Bundesrat in seiner begründeten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken mit den vorstehenden Erläuterungen ausgeräumt werden konnten.

Die Kommission begrüßt die Fortsetzung des politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič Vizepräsident